

Abschrift



Amtsgericht
Bückerburg

31 C 101/13

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Bückerburg.

Buchmeier, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit

Vanessa G

, 49328 Melle

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Harald Schneider, Auf der Papagei 36,
53721 Siegburg
Geschäftszeichen: 248/13

gegen

C W:

Bückerburg

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte L Partner.

hat das Amtsgericht Bückerburg im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 15.11.2013 am 27.11.2013 durch den Direktor des Amtsgerichts Böhmi für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 563,10 € nebst Zinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.02.2013 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

1/2

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 583,10 € festgesetzt.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen vertraglichen Zahlungsanspruch.

Der Beklagte hat behauptet, dass er von Mitarbeitern der Klägerin durch eine arglistige Täuschung zum Vertragsschluss veranlasst worden sei. Die Klägerin hat dies bestritten. Für den von ihm behaupteten Inhalt der beiden Telefonate hat der beweispflichtige Beklagte (vgl. Palandt-Ellenberger, BGB, 72. Auflage 2013, § 123 Rdnr. 30) keinen Beweis angeboten, er ist damit beweisfällig geblieben.

Soweit der Kläger behauptet, im ersten Gespräch sei ihm wahrheitswidrig suggeriert worden, dass bereits eine Geschäftsbeziehung zur Klägerin bestehe, hat die Klägerin dargelegt, dass zum Zeitpunkt der Telefonate bereits ein kostenfreier Grundeintrag bestand. Dies hat der Beklagte nicht bestritten, so dass jedenfalls insoweit die Angaben der Mitarbeiter der Klägerin zum Bestehen einer Geschäftsbeziehung nicht wahrheitswidrig waren.

Der Zinsanspruch ist wegen Verzuges gerechtfertigt (vgl. § 286 Abs. 3 BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Böhm
Direktor des Amtsgerichts